

**Bebauungsplan Nr. 417 b
Hauptstraße/In der Schornau in Bochum**

- Artenschutzprüfung Stufe II –

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans
inklusive der angrenzenden Ausgleichsfläche

Auftraggeber

Stadt Bochum

Oktober 2021

Bebauungsplan Nr. 417 b **Hauptstraße/In der Schornau in Bochum**

- Artenschutzprüfung Stufe II -

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans
inklusive der angrenzenden Ausgleichsfläche

Auftraggeber: Stadt Bochum

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 / 40 88 05 - 0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

Projektnummer: 38327

Bearbeitung: Dipl.-Ökol. Gudrun Christiansen
Dipl. Biol. Rainer Leiders
M. Sc. Biol. Julia Sauerwald

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
3.	KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES VORHABENS	6
3.1	Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes	6
3.2	Technische Beschreibung.....	7
4.	PRÜFUNG DER PLANAUSWIRKUNGEN IN BEZUG AUF POTENZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE.....	9
4.1	Prüfumfang und Arbeitsschritte	9
4.2	Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden	9
4.2.1	Auswertung vorhandener Daten.....	9
4.2.2	Örtliche Erfassungen.....	9
4.2.2.1	Baumhöhlenkontrolle.....	9
4.2.2.2	Brutvögel.....	12
4.2.2.3	Fledermäuse	19
4.3	Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	25
4.4	Zusammenfassende Beurteilung	29
5.	ZUSAMMENFASSUNG.....	30
6.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	32
7.	ANHANG	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 417 b	6
Abb. 2:	Vorentwurfsplanung des Bebauungsplans Nr. 417 b.....	8
Abb. 3:	Kontrolle von Höhlenbäumen.....	10
Abb. 4:	Nachweise von Fitis und Haussperling in 2019	17
Abb. 5:	Nachweis des Haussperlings in 2021.....	18
Abb. 6:	Fledermausaktivitäten in 2019 im westlichen Teil des Plangebietes	21
Abb. 7:	Standorte der Horchboxen und Nachweis der Fledermausarten 2021.....	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ergebnisse der Höhlenbaumkontrolle am 20.08.2019	11
Tab. 2:	Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung im westlichen Teil des Plangebietes.....	12
Tab. 3:	Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung im Grabeland	12
Tab. 4:	Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet zum westlichen Teil des Plangebietes.....	14
Tab. 5:	Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet zum Grabeland	15
Tab. 6:	Erfassungstermine der Fledermauskartierung in 2019	19
Tab. 7:	Erfassungstermine der Fledermauskartierung in 2021.....	20
Tab. 8:	Nachgewiesene Fledermausarten	22

Anhang

Prüfprotokolle der Artenschutzprüfung

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe II (vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände) ist die Beurteilung der Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 417 b "Hauptstraße / In der Schornau" in Bochum.

Für den Ausgleich des Eingriffs ist die an die zu bebauende Fläche angrenzende Fläche des Grabelandes vorgesehen, sodass der Geltungsbereich des Bebauungsplans und die vorliegende ASP II um diesen Bereich erweitert wird.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Langendreer im Stadtbezirk Bochum-Ost östlich der Hauptstraße, nördlich der Straße In der Schornau. Nordöstlich des Grabelandes, das derzeit als Kleingartenparzellen genutzt wird, grenzt der evangelische Friedhof Langendreer an (vgl. Abb. 1). Die Neuaufstellung des Bebauungsplans wird notwendig, da der bisherige Bebauungsplan Nr. 417 a eine Zuwegung vorsieht, die aufgrund einer neuen Straßenbahnhaltestelle an der Hauptstraße nicht mehr möglich ist. Zusätzlich besteht bei der westlich der Hauptstraße liegenden Rudolf-Steiner-Schule der Bedarf nach weiteren Schulgebäuden, die auf dem städtischen Grundstück standortnah ermöglicht werden sollen.

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ("besonders und streng geschützte Arten, europäische Vogelarten") einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Vorprüfung der ILS Essen GmbH (ASP Stufe I, Dezember 2020) hat ergeben, dass für sieben der auf Messtischblattbasis angegebenen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Die ILS Essen GmbH wurde seitens des Umwelt- und Grünflächenamtes der Stadt Bochum mit der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II der ASP, "Art-für-Art-Betrachtung") für das geplante Vorhaben beauftragt.

Die Artenschutzprüfung der Stufe II erfolgt entsprechend den Empfehlungen der Broschüre "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV, 2015) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: VV-Artenschutz,
- und "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben". - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der sogenannten "planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten" zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

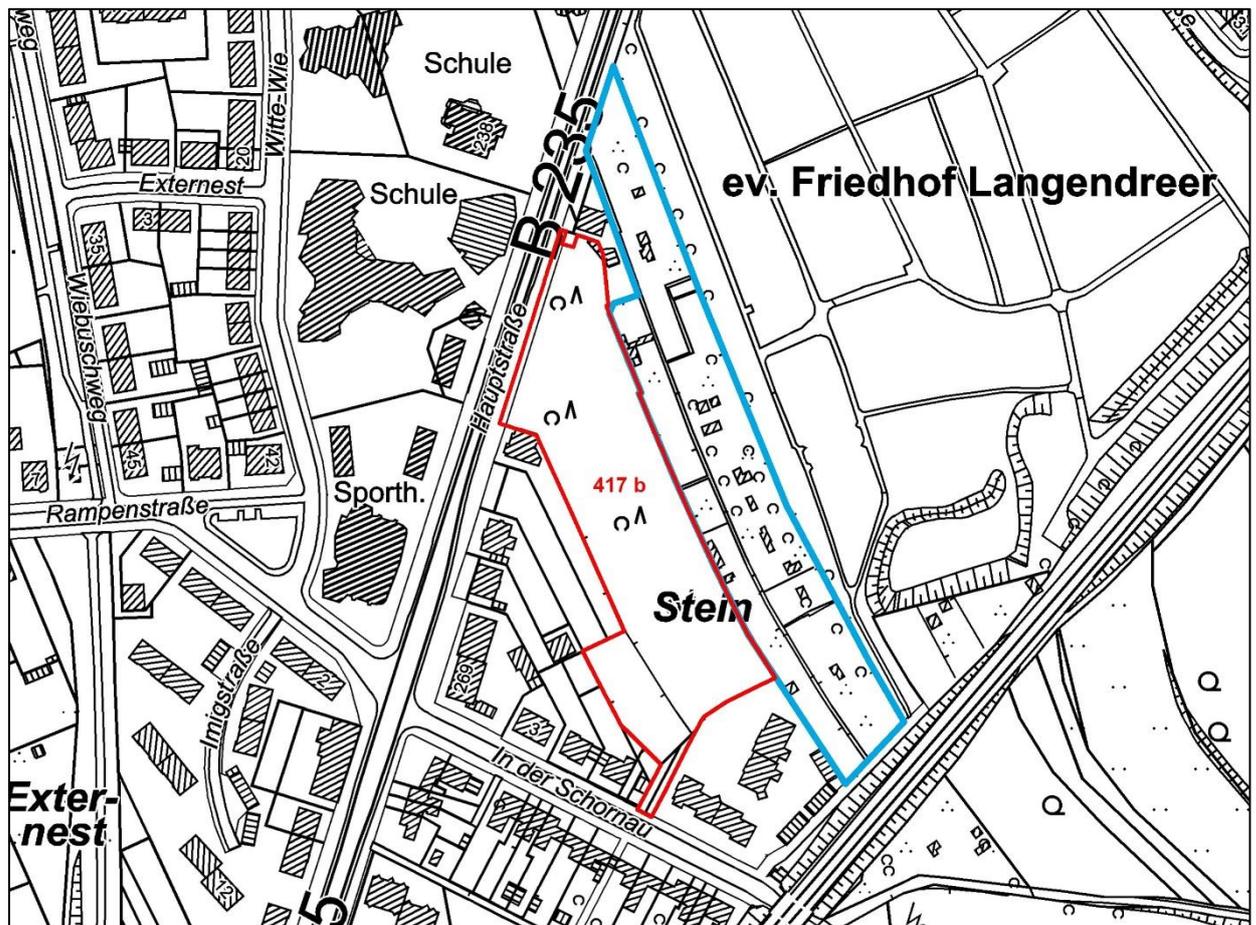
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass - entsprechend der VV Artenschutz - von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

3. KURZBESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES VORHABENS

3.1 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes

Der Bebauungsplan Nr. 417 b umfasst eine Fläche von ca. 1 ha Größe, auf der eine Bebauung vorgesehen ist (Abgrenzung s. Abb. 1, rote Linie) einschließlich des östlich angrenzenden Grabelands (ca. 1 ha Größe, blaue Linie), welches als Ausgleichsfläche dient. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Langendreer im Osten der Stadt Bochum zwischen der Hauptstraße B235 im Westen und der Straße In der Schornau im Süden. Daran schließt eine Bahntrasse an. Östlich grenzt an das Grabeland der evangelische Friedhof Langendreer.



**Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 417 b
Plangebiet: Rote Linie, Grabeland: Blaue Linie. Auszug aus der
Amtlichen Basiskarte, unmaßstäblich, bearbeitet.**

Große Teile der Fläche des westlichen Plangebietes werden von einem dichten Brombeergebüsch eingenommen. Entlang der Hauptstraße B235 im Nordwesten des Untersuchungsgebietes ist auf der Böschung ein Baumbestand vorhanden, welcher vorwiegend aus Stangenholz von Hainbuchen, Traubenkirschen, Vogelkirschen und Haseln besteht und Bergahorne und Eschen als Überhälter beinhaltet. Daran schließt sich südlich ein Eschenbestand an, welcher vorwiegend aus Stangenholz besteht. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich Baumgruppen, in denen vorwiegend mittleres bis starkes Baumholz vorkommt. Eine Eiche von sehr starkem Baumholz und zwei Säulenpappeln von mächtigem Baumholz ergänzen diese Baumgruppen. Im südlichen Bereich der Fläche ist eine Baumgruppe mit Bergahornbestand mit vielen mehrstämmigen

Bäumen vorhanden. Es wurden zahlreich Höhlenbäume mit Faul-Spalthöhlen, Astlöchern, Spechthöhlen und Höhleninitialen kartiert.

Die Fläche des angrenzenden Grabelandes ist derzeit in Kleingartenparzellen aufgeteilt. Diese sind unterschiedlich stark genutzt und gepflegt. Die Fläche ist von Südost nach Nordwest in drei durchlaufende Parzellenstreifen aufgeteilt, die über zwei Fußwege erreicht werden können. Bei den Gärten handelt es sich um Zier- und Nutzgärten, größtenteils mit Zierrasenflächen, angrenzenden Blumenbeeten und geringen Anteilen an Strauchpflanzen. In einigen Gärten sind Obstgehölze oder Gemüsebeete vorhanden. Umgeben werden die Gärten in großen Teilen von Ligusterhecken in Formschnitt. Im mittleren Teil hat sich ein Laubengang entwickelt. Auf jeder Parzelle befinden sich eine oder mehrere Gartenlauben, oft mit angrenzenden offenen Schuppen oder Lagerflächen. Zusätzlich sind versiegelte Flächen in Form von Wegen oder Terrassen vorhanden. Neun Parzellen sind infolge Nutzungsaufgabe verwildert, dort herrschen Brombeergebüsche vor. Zusätzlich sind dort Gehölze aufgekommen wie Bergahorne, Eschen und Weiden.

3.2 Technische Beschreibung

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 417 b ist laut Vorentwurfsplanung (Stand: 05/2021, Abbildung 2) im zentralen und südlichen Grundstücksbereich eine Wohnbebauung in Form mehrerer Mehrfamilienwohngebäude mit einer gemeinsamen Tiefgarage vorgesehen. Durch die Anbindung aller Wohngebäude an die Tiefgarage soll der Anteil an motorisiertem Verkehr - insbesondere dem ruhenden - auf den Privatwegen zwischen den Wohngebäuden minimiert werden. Hier soll die Zuwegung von der Straße "In der Schornau" zwischen den Hausnummern 7 und 9 erfolgen. Zusätzlich ist eine Bebauung mit einem Kombigebäude aus einer Sporthalle für die Rudolf-Steiner-Schule und einer Kindertagesstätte als straßenbegleitende Bebauung entlang der Hauptstraße vorgesehen. Weitere Stellplätze mit privater Zufahrt von der Hauptstraße sowie ein Technik-Gebäude sind neben der Sporthalle angrenzend geplant.

Die Entwässerung des Baugebietes soll auf der angrenzenden Ausgleichsfläche in Form einer Mulderversickerung erfolgen.

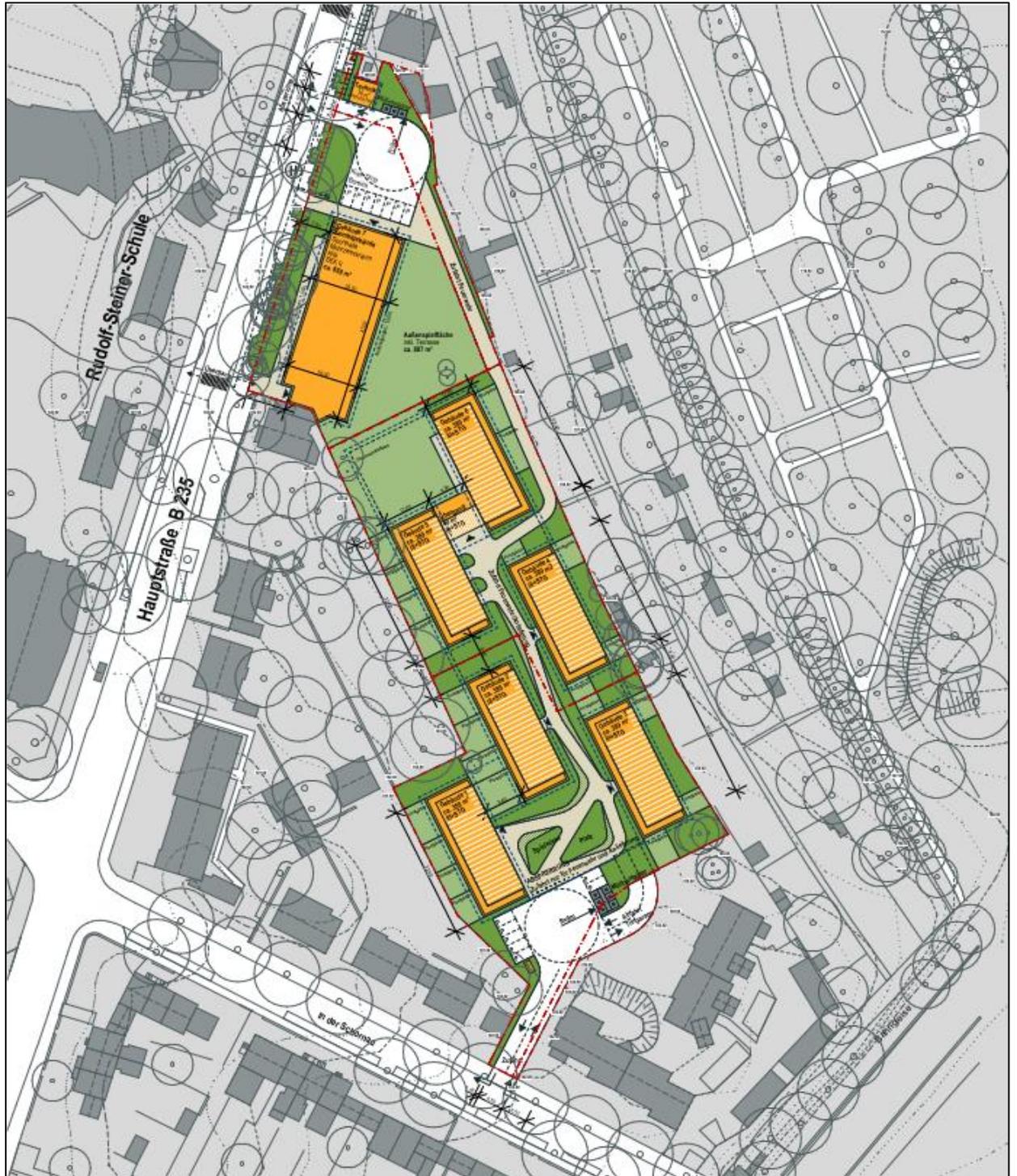


Abb. 2: Vorentwurfsplanung des Bebauungsplans Nr. 417 b (Stand 5/2021)

4. PRÜFUNG DER PLANAUSWIRKUNGEN IN BEZUG AUF POTENZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE

4.1 Prüfumfang und Arbeitsschritte

Die Vorprüfung hat ergeben, dass in Bezug auf die potenziell im Vorhabensgebiet vorkommenden Fledermausarten Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sowie der Vogelarten Bluthänfling, Kleinsprecht, Girlitz und Star der Eintritt von Verbotstatbeständen nicht ohne eine vertiefende Untersuchung ausgeschlossen werden konnte.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planung für die möglicherweise betroffenen Arten im Einzelnen analysiert ("Art-für-Art-Analyse"). Bei dieser Analyse der Stufe II der ASP sind nach VV-Artenschutz folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die konkrete Darstellung und Planung der evtl. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan.

4.2 Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden

4.2.1 Auswertung vorhandener Daten

- Online verfügbare Daten des Fachinformationssystems (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUV, 2020), z. B. Verzeichnis der "Planungsrelevanten Arten" für das Messtischblatt 4509 Bochum, Quadrant 2.
- Abfrage des "@LINFOS" zu planungsrelevanten Arten (LANUV, 2019) im Umfeld des Plangebiets.

4.2.2 Örtliche Erfassungen

Da auf Grundlage der Ergebnisse der ASP I bei insgesamt sieben Arten der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel Artenschutzkonflikte nicht ausgeschlossen werden konnten, erfolgten in 2019 und 2021 Erfassungen dieser beiden Artengruppen.

4.2.2.1 Baumhöhlenkontrolle

Methodik

In der Vorprüfung wurden im westlichen Teil des Plangebietes einige Höhlenbäume gefunden. Die Höhlen wurden am 20.08.2019 mittels Endoskop oder Kamera auf Hinweise für eine aktuelle oder frühere Besiedlung durch Fledermäuse oder Vögel untersucht. Die Standorte und Nummern der untersuchten Bäume sind aus Abbildung 3 ersichtlich.

Im Bereich des Grabelandes wurden keine Baumhöhlen detektiert und somit auch keine gesonderte Kontrolle durchgeführt.



Abb. 3: Kontrolle von Höhlenbäumen

Ergebnisse

Bei der Kontrolle der Baumhöhlen wurden keinerlei Hinweise auf eine frühere oder aktuelle Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gefunden. Nur Baum Nr. 25 weist eine größere Stammhöhle mit hoher Eignung als Fledermausquartier auf. Den übrigen Bäumen ist kein oder ein geringes Potenzial beizumessen. Für Höhlenbrüter weisen die Bäume überwiegend geringes Potenzial als Niststandorte auf. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Kontrollergebnisse.

Tab. 1: Ergebnisse der Höhlenbaumkontrolle am 20.08.2019

Baum Nr.	Artname	Befund	Bewertung
4	Salix caprea	Spechthöhle, nicht tief, nicht nach oben ausgefault, offen, hell, keine Hinweise auf Besatz	geringes Potenzial FM/BV
13	Salix caprea	Höhle in Stamm, kein freier Anflug, keine Hinweise auf Besatz	geringes Potenzial FM/BV
18	Populus nigra	Keine Höhlen, Spalten sehr flach, Stamm schwer einsehbar,	geringes Potenzial FM
19	Prunus padus	Höhlung am Stamm, durch Spinnweben verschlossen, nach oben offen, keine Hinweise auf Besatz	kein Potenzial FM/BV
22	Acer pseudoplatanus	Stark ausgefaulte Stamm, Pilzbefall, nicht nach oben ausgefault, keine Höhlen, am Stamm, potenzielle Tagesquartiere an abstehender Rinde keine Hinweise auf Besatz	geringes Potenzial FM
25	Fraxinus excelsior	Stammhöhle, nach oben stark ausgefault, (auf > 50 cm), keine Hinweise auf Besatz	großes Potenzial FM
27	Acer pseudoplatanus	Astloch durch Spinnweben verschlossen, absterbender Stamm mit offenem Astloch, Faulstellen im Stamm, keine Hinweise auf Besatz, Baum ist abgängig	geringes Potenzial FM/BV
28	Fraxinus excelsior	Astloch, nach oben offen und überwachsen, keine Hinweise auf Besatz	Kein Potenzial FM/BV
30	Fraxinus excelsior	Ausgefaultes Astloch am Stamm, 20 cm über Grund, Pilzbefall, keine Hinweise auf Besatz	Kein Potenzial FM/BV
34	Fraxinus excelsior	Ausgefauter Riss an Stammbasis, (Höhe ca. 40 cm), durch Spinnennetz einer Großspinne verschlossen, keine Hinweise auf Besatz	geringes Potenzial FM/BV
38	Fraxinus excelsior	Vermutlich altes Mäusenest in ausgefaultem Astloch, kein freier Einflug, offen, ungeschützt gegen Regen, keine Hinweise auf Besatz	kein Potenzial FM/BV
39	Acer pseudoplatanus	Ausgefauter Astbruch in ca. 4,5 m Höhe, offen für Regeneintrag, keine Hinweise auf Besatz	kein Potenzial FM/BV
45	Fagus sylvatica	Ausgefauter Astabbruch bei ca. 3,5 m Höhe, nicht tief, keine Hinweise auf Besatz	kein Potenzial FM/BV

Baum Nr.	Artname	Befund	Bewertung
46	Fagus silvatica	Stammriss nach oben offen, kein freier Anflug, Hauptstamm vor langer Zeit gebrochen, gekappt, kein Potenzial für Fledermäuse	kein Potenzial FM/BV
FM: Fledermäuse, BV: planungsrelevante Höhlenbrüter			

4.2.2.2 Brutvögel

Methodik

Zur Erfassung der Brutvögel wurden in 2019 drei morgendliche Begehungen im westlichen Teil des Plangebietes und des näheren Umfelds durchgeführt. Der Fokus der Untersuchungen lag auf der Erfassung planungsrelevanter Arten mit besonderem Augenmerk auf die vorhandenen Höhlenbäume. Bei jeder Begehung wurden Klangattrappen zur Erfassung des Kleinspechts eingesetzt. Sichtungen und Rufe von planungsrelevanten Arten wurden, differenziert nach Qualität (Gesang, Alarmruf, Tragen von Nistmaterial, Jungvogel etc.) ortsgenau notiert. Bei den Begehungen wurden auch Vögel nicht planungsrelevanter Arten registriert, allerdings ohne Angaben zur Anzahl und zur Qualität der Beobachtung.

Tab. 2: Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung im westlichen Teil des Plangebietes

Begehung	Datum	Zeitraum (Uhrzeit)
1	05.05.2019	5:40 - 7:55
2	16.05.2019	5:15 - 8:30
3	14.06.2019	6:05 - 8:05

Zur Erfassung der Brutvögel im Bereich des Grabelandes wurden in 2021 drei weitere morgendliche Begehungen nach den oben genannten Kriterien durchgeführt.

Tab. 3: Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung im Grabeland

Begehung	Datum	Zeitraum (Uhrzeit)
1	16.03.2021	6:45 – 8:10
2	24.04.2021	7:00 - 8:30
3	15.05.2021	7:00 - 8:30

Ergebnisse

Bei den drei morgendlichen Begehungen im Jahr 2019 wurden insgesamt 27 Vogelarten beobachtet. Unter diesen waren keine Tiere planungsrelevanter Arten.

Hausperling und Fitis werden in der Roten Liste NRW-weit und im Naturraum Westfälische Bucht in der Vorwarnliste geführt. Alle übrigen Arten werden als ungefährdet eingestuft. Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die nachgewiesenen Arten. Die Fundorte von Fitis und Hausperling sind Abbildung 4 zu entnehmen.

Bei den drei morgendlichen Begehungen im Grabeland im Jahr 2021 konnten insgesamt 25 Vogelarten beobachtet werden (s. Tabelle 5). Zu keinem Zeitpunkt erfolgte eine Antwort des Kleinspechts auf die Klangattrappe, auch eine Sichtung oder ein akustischer Nachweis gelang nicht. An keinem Termin konnte eine planungsrelevante Vogelart gefunden werden. Der Hausperling wird sowohl in der Roten Liste der Brutvogelarten NRW und der regionalen Roten Liste von NRW (Westfälische Bucht) als auch in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands in der Vorwarnliste geführt. Alle anderen beobachteten Arten haben in den drei erwähnten Roten Listen den Status "ungefährdet" (s. Tabelle 5).

Tab. 4: Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet zum westlichen Teil des Plangebietes

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Planungsrelevante Art in NRW (LANUV)	Status Rote Liste NRW	Status Rote Liste Westfälische Bucht	Status Rote Liste Deutschland
Amsel	<i>Turdus merula</i>	nein	*	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	nein	*	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	nein	*	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	nein	*	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	nein	*	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	nein	*	*	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	nein	V	V	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	nein	*	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	nein	*	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	nein	*	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	nein	*	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	nein	*	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	nein	V	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	nein	*	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	nein	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nein	*	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	*	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	nein	*	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nein	*	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein	*	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	nein	*	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	nein	*	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	nein	*	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	nein	*	*	*
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	nein	*	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	nein	*	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	nein	*	*	*

0: Ausgestorben oder Verschollen, 1: Bestand vom Erlöschen bedroht, 2: Bestand stark gefährdet, 3: Bestand gefährdet, R: Arten mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, ♦: nicht klassifiziert; S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

Tab. 5: Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet zum Grabeland

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Planungsrelevante Art in NRW (LANUV)	Status Rote Liste NRW	Status Rote Liste Westfälische Bucht	Status Rote Liste Deutschland
Amsel	<i>Turdus merula</i>	nein	*	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	nein	*	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	nein	*	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	nein	*	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	nein	*	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	nein	*	*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	nein	*	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	nein	*	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	nein	*	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	nein	*	*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	nein	V	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	nein	*	*	*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	nein	*	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	nein	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nein	*	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	nein	*	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nein	*	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein	*	*	*
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	nein	*	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	nein	*	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	nein	*	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	nein	*	*	*
Wintergold-hähnchen	<i>Regulus regulus</i>	nein	*	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	nein	*	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	nein	*	*	*

0: Ausgestorben oder Verschollen, 1: Bestand vom Erlöschen bedroht, 2: Bestand stark gefährdet, 3: Bestand gefährdet, R: Arten mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, ♦: nicht klassifiziert; S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

Haussperlinge nutzen ein breites Spektrum unterschiedlicher Strukturen als Niststandorte mit Präferenz von Gebäuden. Nester finden sich jedoch auch in Baumhöhlen, Gebüsch oder Efeu. Die Erfassungen im Jahr 2019 erbrachten Brutverdacht für je drei Paare im Norden und im Süden des Planungsbereichs. Es war jedoch nicht möglich, Brutstandorte zu lokalisieren. Auch im Bereich des Grabelandes wurden in 2021 keine Brutnachweise erbracht, ein Haussperling konnte einmalig singend aus einer Baumgruppe außerhalb der geplanten Bebauung beobachtet werden (vgl. Abb. 4 und 5).

Für den Fitis liegt nur eine einmalige Registrierung von Gesang Anfang Mai 2019 außerhalb des Planungsbereichs vor. Der lediglich einmalige Nachweis ist nicht als Brutverdacht zu werten.

Jungtiere von Buntspecht, Blau- und Kohlmeise an den beiden letzten Kartierterminen im Jahr 2019 lassen auf erfolgreiche Bruten im Umfeld des Planungsbereichs schließen. Hinweise auf Bruten in Höhlenbäumen im Planungsbereich wurden nicht gefunden.

Insgesamt wurden 2021 folgende acht höhlenbrütende Vogelarten gefunden: Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Haussperling, Hohltaube, Kleiber und Kohlmeise. Trotz Beobachtung der vorhandenen Baumhöhlen konnte diesen keine konkreten Bruthöhlen zugewiesen werden. Der Grünspecht und die Hohltaube wurden nicht direkt im Plangebiet, sondern am benachbarten Friedhof gehört.

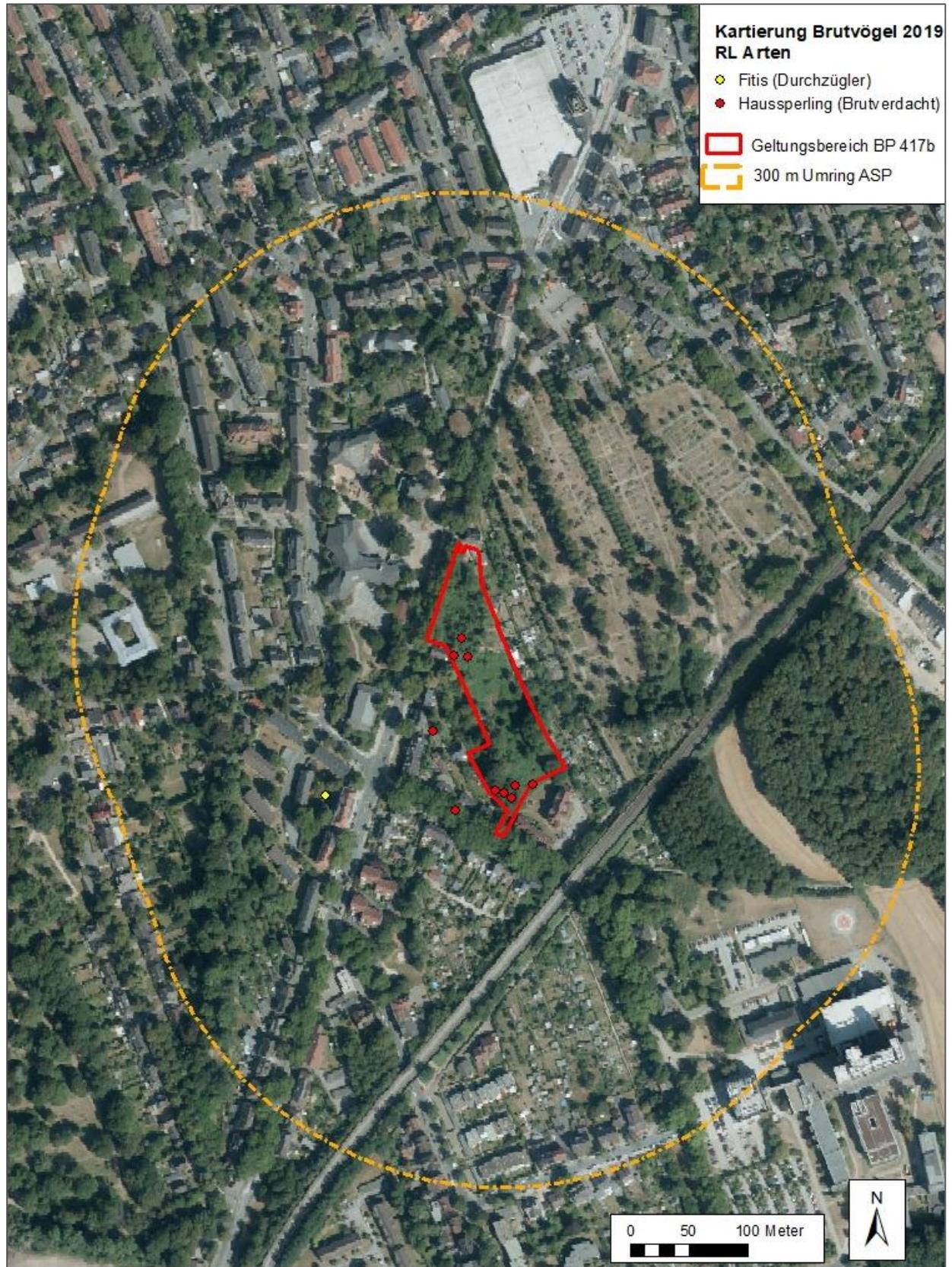


Abb. 4: Nachweise von Fitis und Haussperling in 2019

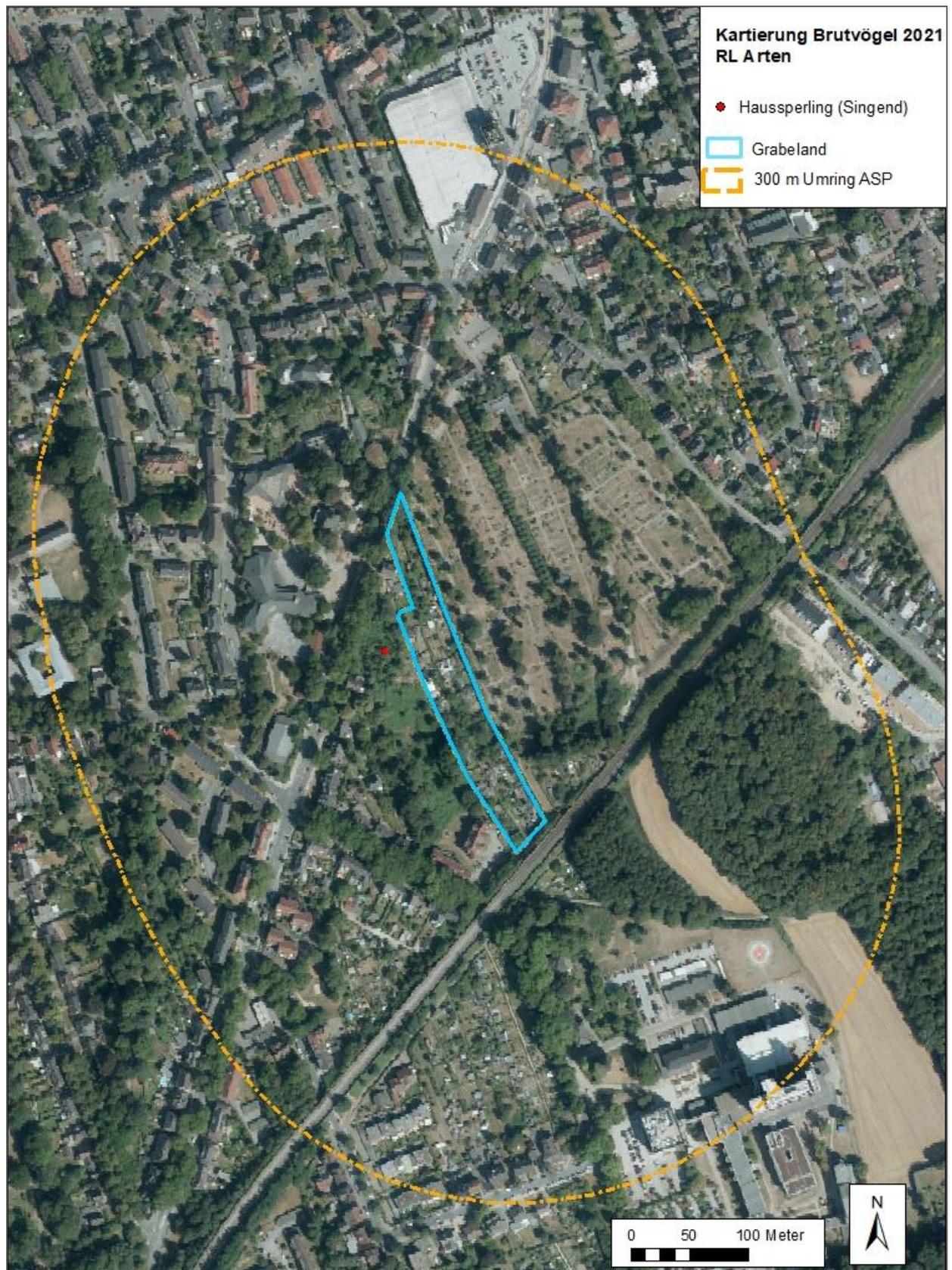


Abb. 5: Nachweis des Haussperlings in 2021

4.2.2.3 Fledermäuse

Methodik

In den Monaten Juni, Juli und August 2019 (03.06, 24.07. und 08.08.2019) wurden im westlichen Teil des Plangebietes Erfassungen von Fledermaus-Aktivitäten durchgeführt (siehe Tab. 5). Die Untersuchungen wurden von jeweils zwei Personen mit Bat-Detektoren (BATLOGGER M) im südlichen und nördlichen Bereich durchgeführt. Fledermausrufe wurden aufgenommen und Sichtbeobachtungen notiert, solange die Lichtverhältnisse dies zuließen. Ergänzend wurde jeweils eine Horchbox (BATLOGGER A) im mittleren Bereich des Plangebiets exponiert. Die aufgenommenen Fledermausrufe wurden im Büro analysiert.

Die Erfassungen wurden jeweils etwa eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang begonnen und über zwei Stunden durchgeführt. An den Untersuchungsabenden herrschten weitgehend windstille Verhältnisse bei Temperaturen über 20 °C.

Tab. 6: Erfassungstermine der Fledermauskartierung in 2019

Begehung	Datum	Zeitraum
1	03.06..2019	abends, 2 Stunden
2	24.07.2019	abends, 2 Stunden
3	08.08.2019	abends, 2 Stunden

In den Monaten Mai, Juni und Juli 2021 wurden dazu ergänzende Erfassungen im Bereich des Grabelandes durchgeführt. Diese erfolgten durch eine akustische Erfassung an vier Terminen über jeweils drei Nächte an drei Standorten (s. Tab. 6, Abbildung 7).

Die drei Standorte lagen in aufgegebenen Gärten. Ein Kriterium war hierbei die Zugänglichkeit der Fläche, die störungsarm und die Lage in der Anlage. Die Standorte 2 und 3 befanden sich jeweils an einem der Wege in dem Grabeland.

Standort 1 lag randlich des Gehölzes an der Hauptstraße und der Bebauung sowie im Einzugsgebiet der nördlichen Gartenlauben mit Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse.

Standort 2 lag in einem aufgegebenen Garten, der von Gehölzen eingefasst ist, die Fledermäusen als Leitlinien dienen könnten.

Standort 3 lag in einem aufgegebenen Garten, der mit Gehölzen zugewuchert ist.

Tab. 7: Erfassungstermine der Fledermauskartierung in 2021

Datum Aufnahmeterrin	Sonnen untergang	Sonnen- aufgang	Temperatur	Witterung
12.05. - 15.05.2021	21:11 Uhr – 21:14 Uhr	05:41 Uhr – 05:38 Uhr	13° C - 9° C	Zeitweise nächtlicher Regen
22.06. - 24.06.2021	21:52 Uhr	05:14 Uhr – 05:15 Uhr	14° C - 19° C	Regnerisch
12.07. - 15.07.2021	21:44 Uhr – 21:42 Uhr	05:22 Uhr –	20° C - 19° C	Zeitweise nächtlicher Regen
20.07. - 23.07.2021	21:36 Uhr – 21:34 Uhr	05:39 Uhr – 05:42 Uhr	19° C – 13° C	Trocken

Ergebnisse der Erfassung in 2019 im westlichen Teil des Plangebietes

Es wurden ausschließlich Aktivitäten von Zwergfledermäusen erfasst. Die Schwerpunkte der Aktivitäten sind in Abbildung 6 dargestellt. Im nördlichen Bereich des Plangebiets, nahe der Hauptstraße, und im südlichen Bereich waren teilweise intensive Jagdaktivitäten zu beobachten, die kurz nach Sonnenuntergang begannen und teilweise bis zu 45 Minuten anhielten. Vor allem im nördlichen Bereich wurden auch Sozialrufe registriert. Das frühe Auftreten der Tiere und das Sozialverhalten sprechen für Quartiere im nahen Umfeld des Plangebiets. Hinweise auf Quartiere innerhalb des Plangebiets wurden dagegen nicht gefunden.

Neben den Jagdaktivitäten wurden bei allen Erfassungsterminen auch Überflüge registriert. Im südlichen Bereich des Plangebiets flogen die Tiere überwiegend aus südwestlicher Richtung kommend nach Osten. Im Norden wurden Überflüge entlang der Straßenbäume an der Hauptstraße registriert. Entlang der Straße "In der Schornau" wurden Einzeltiere fliegend beobachtet.

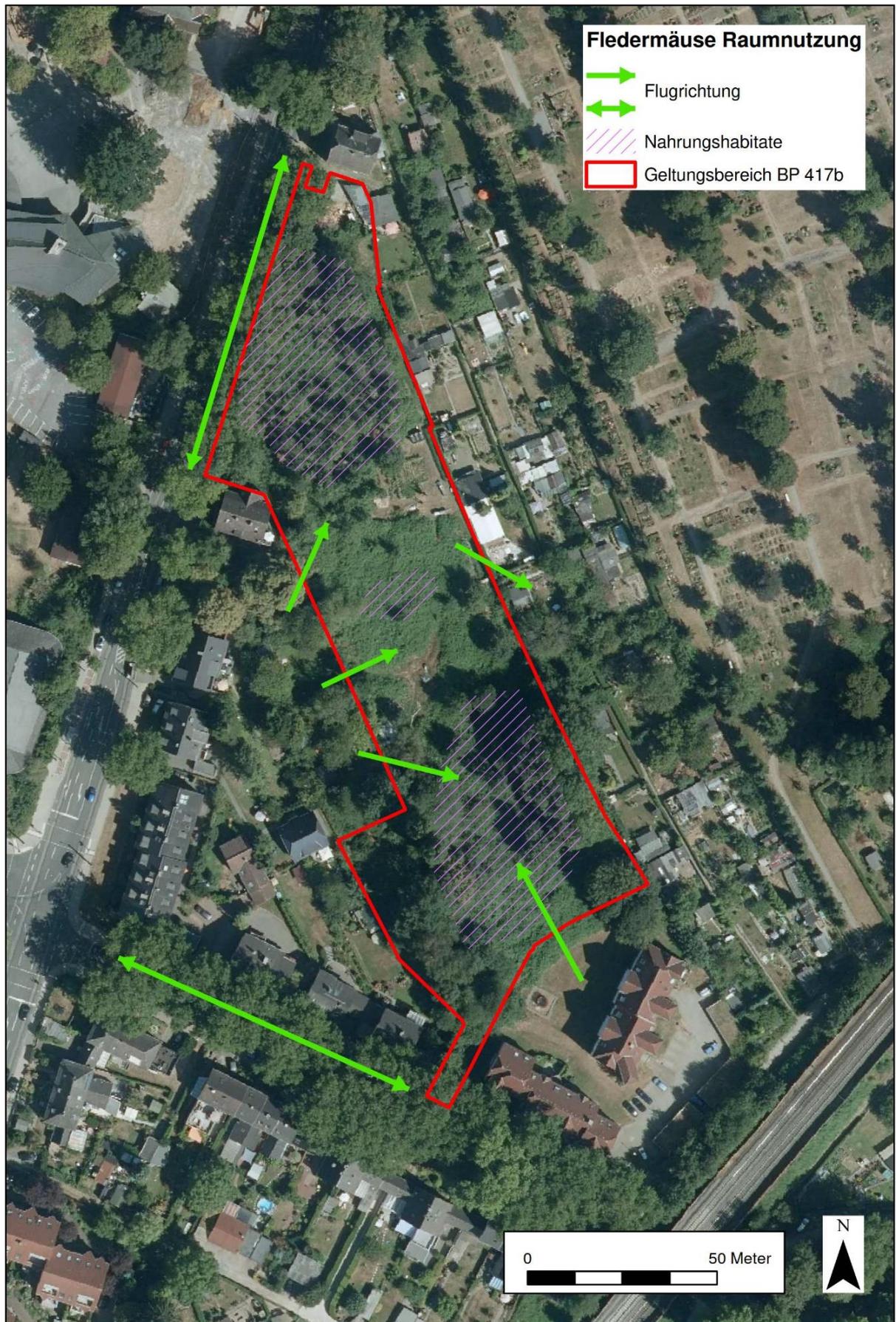


Abb. 6: Fledermausaktivitäten in 2019 im westlichen Teil des Plangebietes

Ergebnisse der Erfassung 2021 im Bereich des Grabelandes

Durch die Langzeiterfassung mit Horchboxen wurden insgesamt vier Arten bzw. Artengruppen nachgewiesen:

Tab. 8: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Anzahl Aufnahmen	Anteil in %
Nachweis auf Artniveau			
Abendsegler	Nyctalus noctula	6	< 1
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	13	< 1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	1945	98
Unsichere Artnachweise			
Myotis-Art	Myotis spec.	12	< 1
Pipistrellus-Art	Pipistrellus spec.	19	< 1

Darüber hinaus wurden 19 Rufe der Gruppe *Pipistrellus spec.* zugeordnet, die entweder in niedrigen oder hohen Frequenzbereichen lagen und nicht eindeutig zugeordnet werden konnten. Bei den tiefen Frequenzen könnten auch Rauhautfledermäuse aufgezeichnet worden sein. Die hohen Frequenzen sind eher der Zwergfledermaus zuzuordnen. Eindeutige Hinweise auf Mückenfledermäuse gibt es nicht.

Die meisten Fledermaus-Aktivitäten und die größte Vielfalt an Arten waren an Standort 2 (vgl. Abb. 7) zu beobachten. Hier liegt ein direkter räumlicher Zusammenhang mit den störungsarmen und vernetzenden Gehölzen der Bahnlinie, des Friedhofs und des Grabelandes vor.

Es hat sich gezeigt, dass die Gehölze im Bereich des Grabelands grundsätzlich eine Funktion als Nahrungshabitat und Leitlinie für Fledermäuse haben.

Abendsegler

Der Abendsegler wurde an den Standorten 2 und 3 mit geringen Rufen nachgewiesen. Die Art hat das Grabeland sporadisch überflogen. Es ist davon auszugehen, dass das Grabeland keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Abendsegler besitzt.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus wurde an allen Standorten nachgewiesen. Die meisten Rufe wurden dabei im Mai aufgezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass das Grabeland keine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Rauhautfledermaus besitzt.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus als häufigste Art bei den Aufnahmetermen nutzt das Grabeland regelmäßig auf unterschiedliche Weise. Die Rufe der Zwergfledermaus variierten hinsichtlich Transferflug, Jagd und Sozialrufen. Teilweise waren mehrere Tiere gleichzeitig unterwegs.

Während zu Beginn der Aufzeichnungen im Mai 2021 der Schwerpunkt der Rufe bei Standort 1 zu verzeichnen war, wurden die meisten Aufzeichnungen an den übrigen Termin bei Standort 2 gemacht.

Beim letzten Termin Ende Juli gab es Hinweise auf Tandemflüge mit Jungtieren an Standort 2, was auf Wochenstuben in der Umgebung hinweist.

Die Hauptaktivitäten lagen im Allgemeinen in den Abendstunden und in den Morgenstunden. Die Tiere waren bereits früh in der Abenddämmerung unterwegs und kehrten in der Morgendämmerung zurück. Die Ausflugszeiten bzw. die Aktivitäten verschoben sich entsprechend, wenn Regen aufgezogen ist. Entsprechend gering waren hier die Aufzeichnungen.

Grundsätzlich können Wochenstuben in den umgebenden Wohngebäuden vorhanden sein. Ein Vorkommen von Wochenstuben in den genutzten Gärten ist eher unwahrscheinlich, da durch die Nutzung im Sommer eine Störungsarmut nicht gegeben und Sozialrufe mit Jungtieren nur im Juli-Termin erfasst wurden. Grundsätzlich können aber einzelne Zwergfledermäuse in den Spalten der Gartenlauben, wie sie in der ASP I (ILS Essen GmbH, 2020) bereits festgestellt wurden, vorkommen.

Sonstige Fledermausarten

Bei den Aufnahmetermenen sind selten Rufe von *Myotis spec.*, zu denen auch die Wasserfledermaus gehört, erfasst worden. Es gibt keine Hinweise auf Quartiere oder eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes.



Abb. 7: Standorte der Horchboxen und Nachweis der Fledermausarten 2021
Quelle: Luftbild GeoPortal NRW 2021

4.3 Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen *, Tiefland *

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Vorkommen

Die Zwergfledermaus ist in Siedlungsbereichen weit verbreitet und wurde bei zahlreichen eigenen Untersuchungen nachgewiesen. Die Art besiedelt zwar im Siedlungsbereich bevorzugt Gebäudequartiere, kann aber auch Baumquartiere nutzen.

Der westliche Teil des Plangebietes gehört zum Jagdgebiet einer lokalen Zwergfledermauspopulation, deren Quartiere im nahen Umfeld des Plangebietes liegen. Hinweise auf Quartiere innerhalb des westlichen Teils des Plangebietes wurden nicht gefunden. Im Norden wurden Überflüge entlang der Straßenbäume an der Hauptstraße registriert (vgl. Abb. 6).

Wochenstuben können grundsätzlich in den umgebenden Wohngebäuden des Grabelandes vorhanden sein. Ein Vorkommen von Wochenstuben in den genutzten Gärten des Grabelands ist eher unwahrscheinlich, da durch die Nutzung im Sommer eine Störungsarmut nicht gegeben und Sozialrufe mit Jungtieren nur am Juli-Termin erfasst wurden. Grundsätzlich können aber einzelne Zwergfledermäuse in den Spalten der Gartenlauben, wie sie in der ASP I (ILS Essen GmbH, 2020) bereits festgestellt wurden, vorkommen.

Potenzielle Betroffenheit der Art

Falls der Abriss der Schuppen und Gartenlauben in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (März bis Oktober/November) vorgenommen werden sollte, könnten Tiere im Tagesversteck oder ggf. auch Wochenstuben der Zwergfledermaus betroffen sein und beim Abriss zu Schaden kommen. Auch bei Baumfällungen in der Aktivitätszeit besteht ein, wenn auch geringes, Tötungsrisiko. Werden der Abbruch und die Baumfällungen in der Winterruhezeit durchgeführt, sind Tötungen dagegen auszuschließen. Mit dem Abbruch und den Baumfällungen können Quartiere beseitigt werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Fällungen der Bäume sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, in der Zeit von Dezember bis Februar, durchzuführen. Auch der Abbruch der Schuppen und Gartenlauben sollte in diesem Zeitraum erfolgen. Falls die Abrissarbeiten in der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden müssen, sind zur Vermeidung von Tötungen vorlaufend Kontrollen auf eine Besiedlung potenzieller Quartiere durchzuführen. Die Quartiere sollten nach der Kontrolle soweit wie möglich verschlossen werden, beispielsweise mit Montageschaum. Ergänzend sollte kurz vor dem Beginn der Arbeiten nochmals eine Ausflugkontrolle vorgenommen werden.

Der Verlust eines ggf. bei der vorlaufenden Kontrolle nachgewiesenen Quartiers der Zwergfledermaus ist durch das Anbringen von Fledermauskästen an den neuen Gebäuden zu kompensieren. Am Markt sind verschiedene Modelle verfügbar, die teilweise auch in das Mauerwerk bzw. die Außendämmung der Gebäude integriert werden können, z. B. Schwegler-Universal-Sommerquartier 1 FTH. Dieses Modell bietet verschiedenen Arten und größeren Anzahlen von Tieren Quartiermöglichkeiten, da es über mehrere Kammern verfügt. Es wird empfohlen, 5 bis 10 Kästen an den Südwest- oder Nordostseiten des Neubaus anzubringen bzw. in den Wandaufbau zu integrieren. Wenn dies nicht für alle Kästen durchführbar ist, ist auch

eine Aufhängung an Bäumen möglich. Die genaue Anzahl und das zu verwendende Modell sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird die Gefahr von Tötungen einzelner Fledermäuse minimiert. Durch das Anbringen der Kästen an den neuen Gebäuden wird der Verlust potenziell vorhandener Quartiere kompensiert.

Das Umfeld des Bebauungsplangebiets weist zahlreiche Gebäude und Gärten mit ähnlicher Habitatstruktur auf. Die ökologische Funktion möglicher Lebensstätten bleibt dadurch und durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Selbst wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten würde, dass einzelne Tiere beim Abriss bzw. den Baumfällungen getötet würden, wäre hiermit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote verbunden. Da die Voraussetzung der Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist, würde ein Verbotstatbestand nur dann ausgelöst, wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöhen würde. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, da allenfalls Einzeltiere zu Schaden kommen können (vgl. hierzu auch MKULNV, 2015, S. 21).

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf die Zwergfledermaus auszuschließen.

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen R, Tiefland R

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Vorkommen

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus. Die Art wurde bei den Fledermauserfassungen in 2019 nicht nachgewiesen und es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung von Baumhöhlen gefunden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Baumquartiere (Sommerquartiere) in älteren Einzelbäumen im westlichen Teil des Plangebietes besetzt werden (vgl. Tab. 1).

Im Grabeland wurde der Abendsegler in 2021 bei der Langzeiterfassung an den Standorten 2 und 3 mit geringen Rufen nachgewiesen. Die Art hat das Grabelands sporadisch überflogen. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Abendsegler besitzt.

Potenzielle Betroffenheit der Art

Falls Baumfällungen in der Aktivitätszeit des Abendseglers (Frühjahr und August bis November) vorgenommen werden sollten, könnten Tiere der Art im Tagesversteck oder Paarungsquartier betroffen sein und zu Schaden kommen. Werden die Baumfällungen in der Winterruhezeit durchgeführt, sind Tötungen ebenfalls nicht auszuschließen. Durch die Baumfällungen können Quartiere beseitigt werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Fällungen der Bäume sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, in der Zeit von Dezember bis Februar, durchzuführen. Falls die Baumfällungen in der Aktivitätszeit der

Fledermäuse durchgeführt werden müssen, sind zur Vermeidung von Tötungen vor Beginn der Baumfällungen Kontrollen auf eine Besiedlung potenzieller Quartiere durchzuführen. Die Quartiere sollten nach der Kontrolle soweit wie möglich verschlossen werden. Ergänzend sollte kurz vor dem Beginn der Arbeiten nochmals eine Ausflugkontrolle vorgenommen werden.

Der Verlust eines bei der vorlaufenden Kontrolle nachgewiesenen Quartiers des Abendseglers ist durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen zu kompensieren.

Die genaue Anzahl, der Ort und das zu verwendende Modell sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird die Gefahr von Tötungen einzelner Fledermäuse minimiert. Durch das Anbringen von Fledermauskästen kann der Verlust potenziell vorhandener Quartiere kompensiert werden.

Im Umfeld des Plangebietes sind Gärten und Laubwaldbestände mit ähnlicher Habitatstruktur vorhanden. Die ökologische Funktion möglicher Lebensstätten bleibt durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Selbst wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten würde, dass einzelne Tiere bei den Baumfällungen getötet würden, wäre hiermit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote verbunden. Da die Voraussetzung der Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist, würde ein Verbotstatbestand nur dann ausgelöst, wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöhen würde. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, da allenfalls Einzeltiere zu Schaden kommen können (vgl. hierzu auch MKULNV, 2015, S. 21).

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf den Abendsegler auszuschließen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Status Rote Liste: Deutschland *, Nordrhein-Westfalen R, Tiefland R

Schutzkategorie: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Vorkommen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die Spaltenverstecke an Bäumen und Baumhöhlen als Quartiere nutzt. Die Art wurde bei den Fledermauserfassungen innerhalb des westlichen Teils des Plangebietes in 2019 nicht nachgewiesen. Überwinterungsgebiete und Wochenstuben der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Während des Durchzugs von Mitte Juli bis Anfang Oktober können jedoch Baumquartiere (Paarungsquartiere) in älteren Einzelbäumen des Plangebietes potenziell vorhanden sein (vgl. Tab. 1).

Bei der Untersuchung des Grabelandes in 2021 wurde die Rauhautfledermaus an allen Standorten nachgewiesen. Die meisten Rufe wurden dabei im Mai aufgezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Rauhautfledermaus besitzt.

Potenzielle Betroffenheit der Art

Falls Baumfällungen während des Durchzugszeitraumes der Rauhauffledermaus (Mitte Juli bis Anfang Oktober) vorgenommen werden sollten, könnten Tiere der Rauhauffledermaus im Paarungsquartier betroffen sein und zu Schaden kommen. Werden die Baumfällungen in der Winterruhezeit durchgeführt, sind Tötungen dagegen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Mit den Baumfällungen können Quartiere beseitigt werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Fällungen der Bäume sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, in der Zeit von Dezember bis Februar, durchzuführen. Falls die Baumfällungen in der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden müssen, sind zur Vermeidung von Tötungen vor Beginn der Baumfällungen Kontrollen auf eine Besiedlung potenzieller Quartiere durchzuführen. Die Quartiere sollten nach der Kontrolle soweit wie möglich verschlossen werden. Ergänzend sollte kurz vor dem Beginn der Arbeiten nochmals eine Ausflugkontrolle vorgenommen werden.

Der Verlust eines ggf. bei der vorlaufenden Kontrolle nachgewiesenen Quartiers der Rauhauffledermaus ist durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen zu kompensieren.

Die genaue Anzahl, der Ort und das zu verwendende Modell sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird die Gefahr von Tötungen einzelner Fledermäuse minimiert. Durch das Anbringen von Fledermauskästen kann der Verlust potenziell vorhandener Quartiere kompensiert werden.

Im Umfeld des Plangebietes sind Gärten und Laubwaldbestände mit ähnlicher Habitatstruktur vorhanden. Die ökologische Funktion möglicher Lebensstätten bleibt durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Selbst wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten würde, dass einzelne Tiere bei den Baumfällungen getötet würden, wäre hiermit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote verbunden. Da die Voraussetzung der Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist, würde ein Verbotstatbestand nur dann ausgelöst, wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöhen würde. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, da allenfalls Einzeltiere zu Schaden kommen können (vgl. hierzu auch MKULNV, 2015, S. 21).

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf die Rauhauffledermaus auszuschließen.

Planungsrelevante Vogelarten

Die Vorprüfung der ILS Essen GmbH (ASP Stufe I, Dezember 2020) hat ergeben, dass in Bezug auf die potenziell im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten Bluthänfling, Kleinsprecht, Girlitz und Star ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Da bei den in den Jahren 2019 und 2021 im Plangebiet durchgeführten Brutvogelkartierungen keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen wurden, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten auszuschließen.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Status Rote Liste: Deutschland V, Nordrhein-Westfalen V

Schutzkategorie: besonders geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): unbekannt

Vorkommen

Haussperlinge nutzen ein breites Spektrum unterschiedlicher Strukturen als Niststandorte mit Präferenz von Gebäuden. Nester finden sich jedoch auch in Baumhöhlen, Gebüsch oder Efeu.

Die Erfassungen im Jahr 2019 im westlichen Teil des Plangebietes erbrachten Brutverdacht für je drei Paare im Norden und im Süden des Gebietes. Es war jedoch nicht möglich, Brutstandorte zu lokalisieren. Auch im Bereich des Grabelandes wurden in 2021 keine Brutnachweise erbracht, ein Haussperling konnte einmalig singend aus einer Baumgruppe außerhalb der geplanten Bebauung beobachtet werden (vgl. Abb. 4 und 5).

Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation

Da der Haussperling in der Vorwarnliste der Roten Liste NRW eingestuft wird, und er im Siedlungsraum durch Gebäudesanierungen und den Wegfall von Brutplätzen gefährdet ist, sollen zur Verbesserung der Bestandssituation 4 Koloniekästen (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP) in direkter Nähe zueinander an der zu errichtenden Turnhalle oder einem der anderen zu errichtenden Gebäude angebracht werden. Dadurch kann für die detektierten Haussperlinge eine Möglichkeit zur Koloniebrut geschaffen werden. Für die Ausgleichfläche wird die Anlage von Ruderalfluren empfohlen, welche als Nahrungshabitat für die Haussperlinge dienen. Dies kann beispielsweise in den Bereichen der im Grabeland geplanten Versickerungsmulden geschehen. Da der Haussperling keine planungsrelevante Art ist, handelt es sich bei dieser Maßnahme nur um eine naturschutzfachliche Empfehlung.

4.4 Zusammenfassende Beurteilung

Bei allen einzeln betrachteten Arten kommt die vertiefende Prüfung zu dem Schluss, dass unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Bochum plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 417 b im Stadtteil Langendreer. Bei der ca. 1 ha großen westlichen Fläche, auf der eine Bebauung vorgesehen ist, handelt es sich überwiegend um ein städtisches Grundstück und ein kleines Flurstück aus dem Besitz einer Baugenossenschaft. Der Erweiterungsbereich, der als Ausgleichfläche und für die Entwässerung genutzt werden soll, ist die Grabelandfläche, auf dem sich derzeit Kleingartenparzellen befinden. Dieser grenzt nordöstlich an die zu bebauende Fläche an und umfasst ebenfalls eine Flächengröße von ca. 1 ha

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ("besonders und streng geschützte Arten, europäische Vogelarten") einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die Vorprüfung der ILS Essen GmbH (ASP Stufe I, Dezember 2020) hat ergeben, dass für sieben der auf Messtischblattbasis angegebenen planungsrelevanten Arten ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann. Zu diesen Arten zählen die Fledermausarten Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sowie die Vogelarten Bluthänfling, Kleinspecht, Girlitz und Star.

Im vorliegenden Gutachten wird daher eine vertiefte Prüfung ("Art-für-Art-Betrachtung", Stufe II der ASP) vorgenommen. Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden in 2019 im westlichen Teil des Bebauungsplangebietes sowie im näheren Umfeld Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel vorgenommen. Zudem wurden Baumhöhlen auf Hinweise für eine aktuelle oder frühere Besiedlung durch Fledermäuse oder Vögel untersucht. Ergänzend wurde 2021 der Erweiterungsbereich, das als Ausgleichfläche vorgesehene Grabeland, untersucht. Hier wurden ebenfalls Erfassungen der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Bei der Kontrolle der Baumhöhlen in 2019 wurden keinerlei Hinweise auf eine frühere oder aktuelle Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gefunden. Nur ein Baum weist eine größere Stammhöhle mit hoher Eignung als Fledermausquartier auf. Den übrigen Bäumen ist kein oder ein geringes Potenzial beizumessen. Für Höhlenbrüter weisen die Bäume überwiegend geringes Potenzial als Niststandorte auf. Bei den drei morgendlichen Begehungen 2019 zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt 27 Vogelarten beobachtet. Unter diesen waren keine Tiere planungsrelevanter Arten. Bei den drei Terminen zur Erfassung von Fledermausaktivitäten wurden ausschließlich Aktivitäten von Zwergfledermäusen erfasst. Das frühe Auftreten der Tiere kurz nach Sonnenuntergang und das Sozialverhalten sprechen für Quartiere im nahen Umfeld des Plangebiets. Hinweise auf Quartiere innerhalb des Plangebiets wurden dagegen nicht gefunden.

Die Untersuchungen im Jahr 2021, mit drei morgendlichen Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und drei Terminen zur Erfassung der Fledermausaktivitäten, brachten den Nachweis von 25 Vogelarten, darunter keine planungsrelevante Art, sowie von vier Arten bzw. Artengruppen der Fledermäuse.

Bei den Fledermauserfassungen wurden die Arten Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus sowie die Artengruppe *Myotis spec.*, zu denen auch die Wasserfledermaus gehört, erfasst. Lediglich bei der Zwergfledermaus, deren Rufe am häufigsten detektiert wurden, kann von einem Quartier im räumlichen Zusammenhang zu dem Untersuchungsbereich ausgegangen werden. Grundsätzlich können Wochenstuben in den das Plangebiet umgebenden Gebäuden

vorhanden sein. Ein Vorkommen von Wochenstuben in den genutzten Gärten ist eher unwahrscheinlich, da durch die Nutzung im Sommer eine Störungsarmut nicht gegeben und Sozialrufe mit Jungtieren nur am Juli-Termin erfasst wurden. Grundsätzlich können aber einzelne Zwergfledermäuse in den Spalten der Gartenlauben vorkommen.

Bei den Erfassungen in den Jahren 2019 und 2021 konnten im Plangebiet keine Lebensstätten der sieben oben genannten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Eine künftige Besiedlung ist jedoch für keine dieser Arten auszuschließen, da geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG genannt. So sind Baumfällungen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen bzw. der Vogelbrutzeit durchzuführen. Der Verlust eines ggf. bei der vorlaufenden Kontrolle nachgewiesenen Quartiers der Zwergfledermaus ist durch das Anbringen von Fledermauskästen an den neuen Gebäuden zu kompensieren.

Beim Haussperling, welcher in der Vorwarnliste der Roten Liste NRW eingestuft wird, wurde im Plangebiet ein Brutverdacht für insgesamt sechs Paare nachgewiesen. Da der Haussperling im Siedlungsraum durch Gebäudesanierungen und den Wegfall von Brutplätzen gefährdet ist, sollen zur Verbesserung der Bestandssituation 4 Koloniekästen an einem der errichtenden Gebäude angebracht werden.

Die vertiefende Prüfung kommt bei allen betrachteten Arten zu dem Schluss, dass unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Verstöße gegen Verbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET (2019): Rückschreiben auf Anfrage nach planungsrelevanten Arten im Plangebiet des B-Plans 417 b (Anschreiben per Mail vom 14.03.2019)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Internethandbuch zu Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Datenabfrage am 25.04.2019.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) (2018): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist.
- ILS ESSEN GMBH (2020): Bebauungsplan Nr. 417 b Hauptstraße/In der Schornau in Bochum Artenschutzprüfung Stufe I für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die angrenzende Ausgleichsfläche
- LANUV (2020): Abfrage des Fachinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Artvorkommen auf Messtischblattbasis, planungsrelevanten Arten in NRW (@LINFOS), gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopkatasterflächen, Datenabfrage am 07. und 09.12.2020.
- LINDER LOHSE ARCHITEKTEN BDA (2021): Wohnbebauung / Kombigebäude Bochum Langendreer, Lageplan – Vorentwurfsplanung (Stand 26.05.2021)
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- Broschüre, Düsseldorf
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- MUNLV & MWEBWV MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT E.V. UND LANUV (2019): Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (online-Ausgabe); Datenabfrage am 08.04.2019.
- STADT BOCHUM (2018): Bebauungsplan Nr. 417 b - Hauptstraße / In der Schornau – KURZBEGRÜNDUNG für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Entwurf, Stand: 11/2018).

7. ANHANG

Protokolle der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 417 b Hauptstraße/In der Schornau in Bochum

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bochum Antragstellung (Datum): _____

Gemäß Vorentwurfsplanung des Bebauungsplans (Stand: 05/2021) ist im zentralen und südlichen Grundstücksbereich eine Wohnbebauung in Form mehrerer Mehrfamilienwohngebäude mit einer gemeinsamen Tiefgarage vorgesehen. Zusätzlich ist eine Bebauung durch ein Kombigebäude aus einer Sporthalle und einer Kindertagesstätte als straßenbegleitende Bebauung entlang der Hauptstraße vorgesehen. Weitere für schulische Zwecke nutzbare Gebäude sowie Stellplätze sind hinter der Sporthalle angrenzend geplant. Die Entwässerung erfolgt auf der angrenzenden Ausgleichsfläche durch eine Muldenversickerung. Die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind: Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme, Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen, dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Störungen durch betriebsbedingte Lärm- und Lichtimmissionen, Beunruhigungen durch Menschen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4509 (Q2)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der westliche Teil des Plangebietes gehört zum Jagdgebiet einer lokalen Zwergfledermauspopulation, deren Quartiere im nahen Umfeld des Plangebietes liegen. Hinweise auf Quartiere innerhalb des westlichen Teils des Plangebietes wurden bei der Erfassung in 2019 nicht gefunden. Ein Vorkommen von Wochenstuben in den genutzten Gärten des Grabelandes ist eher unwahrscheinlich, da durch die Nutzung im Sommer eine Störungsarmut nicht gegeben ist. Grundsätzlich können aber einzelne Tiere in den Spalten der Gartenlauben vorkommen. Falls der Abriss der Schuppen und Gartenlauben in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (März bis Oktober/November) vorgenommen werden sollte, könnten Tiere im Tagesversteck oder ggf. auch Wochenstuben der Zwergfledermaus betroffen sein und beim Abriss zu Schaden kommen. Auch bei Baumfällungen in der Aktivitätszeit besteht ein, wenn auch geringes, Tötungsrisiko. Mit dem Abbruch und den Baumfällungen können Quartiere beseitigt werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die Fällungen der Bäume und der Abbruch der Schuppen und Gartenlauben sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, in der Zeit Dezember bis Februar, durchzuführen. Falls die Abrissarbeiten in der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden müssen, sind zur Vermeidung von Tötungen vorlaufend Kontrollen auf eine Besiedlung potenzieller Quartiere durchzuführen. Die Quartiere sollten nach der Kontrolle soweit wie möglich verschlossen werden. Ergänzend sollte kurz vor dem Beginn der Arbeiten nochmals eine Ausflugkontrolle vorgenommen werden. Der Verlust eines ggf. bei der vorlaufenden Kontrolle nachgewiesenen Quartiers der Zwergfledermaus ist durch das Anbringen von Fledermauskästen an den neuen Gebäuden zu kompensieren. Die genaue Anzahl und das zu verwendende Modell sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird die Gefahr von Tötungen einzelner Fledermäuse minimiert. Durch das Anbringen der Kästen an den neuen Gebäuden wird der Verlust potenziell vorhandener Quartiere kompensiert. Das Umfeld des Bbauungsplangebiets weist zahlreiche Gebäude und Gärten mit ähnlicher Habitatstruktur auf. Die ökologische Funktion möglicher Lebensstätten bleibt dadurch und durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf die Zwergfledermaus auszuschließen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Abendsegler (Nyctalus noctula)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr><tr><td style="text-align: center;">R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	R	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4509 (Q2)</div>										
V														
R														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px; font-weight: bold;">■ grün</div> günstig </div> <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: yellow; padding: 2px 5px; font-weight: bold;">■ gelb</div> ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: red; padding: 2px 5px; font-weight: bold;">■ rot</div> ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus. Die Art wurde bei den Fledermauserfassungen in 2019 nicht nachgewiesen und es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung von Baumhöhlen gefunden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Baumquartiere (Sommerquartiere) in älteren Einzelbäumen im westlichen Teil des Plangebietes besetzt werden. Im Grabeland wurde der Abendsegler in 2021 bei der Langzeiterfassung an zwei Standorten mit geringen Rufen nachgewiesen. Die Art hat das Grabeland sporadisch überflogen. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Abendsegler besitzt. Falls Baumfällungen in der Aktivitätszeit des Großen Abendseglers (Frühjahr und August bis November) vorgenommen werden sollten, könnten Tiere der Art im Tagesversteck oder Paarungsquartier betroffen sein und zu Schaden kommen. Werden die Baumfällungen in der Winterruhezeit durchgeführt, sind Tötungen ebenfalls nicht auszuschließen. Durch die Baumfällungen können Quartiere beseitigt werden.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Die Fällungen der Bäume sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, in der Zeit Dezember bis Februar, durchzuführen. Falls die Baumfällungen in der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden müssen, sind zur Vermeidung von Tötungen vor Beginn der Baumfällungen Kontrollen auf eine Besiedlung potenzieller Quartiere durchzuführen. Die Quartiere sollten nach der Kontrolle soweit wie möglich verschlossen werden. Ergänzend sollte kurz vor dem Beginn der Arbeiten nochmals eine Ausflugkontrolle vorgenommen werden. Der Verlust eines bei der vorlaufenden Kontrolle nachgewiesenen Quartiers des Großen Abendseglers ist durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen zu kompensieren. Die genaue Anzahl, der Ort und das zu verwendende Modell sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird die Gefahr von Tötungen einzelner Fledermäuse minimiert. Durch das Anbringen von Fledermauskästen kann der Verlust potenziell vorhandener Quartiere kompensiert werden. Im Umfeld des Plangebietes sind Gärten und Laubwaldbestände mit ähnlicher Habitatstruktur vorhanden. Die ökologische Funktion möglicher Lebensstätten bleibt durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Selbst wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten würde, dass einzelne Tiere bei den Baumfällungen getötet würden, wäre hiermit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote verbunden. Da die Voraussetzung der Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist, würde ein Verbotstatbestand nur dann ausgelöst, wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöhen würde. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, da allenfalls Einzeltiere zu Schaden kommen können. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf den Abendsegler auszuschließen.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: middle;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input type="checkbox"/> ja </td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-left: 20px;">Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)</div>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	R	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block; margin-left: 20px;">4509 (Q2)</div>										
*														
R														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die Spaltenverstecke an Bäumen und Baumhöhlen als Quartiere nutzt. Die Art wurde bei den Fledermauserfassungen innerhalb des westlichen Teils des Plangebietes in 2019 nicht nachgewiesen. Überwinterungsgebiete und Wochenstuben der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Während des Durchzugs von Mitte Juli bis Anfang Oktober können jedoch Baumquartiere (Paarungsquartiere) in älteren Einzelbäumen des Plangebietes potenziell vorhanden sein. Bei der Untersuchung des Grabelandes in 2021 wurde die Rauhautfledermaus an allen Standorten nachgewiesen. Die meisten Rufe wurden im Mai aufgezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Rauhautfledermaus besitzt. Falls Baumfällungen während des Durchzugszeitraumes der Rauhautfledermaus (Mitte Juli bis Anfang Oktober) vorgenommen werden sollten, könnten Tiere der Rauhautfledermaus im Paarungsquartier betroffen sein und zu Schaden kommen. Werden die Baumfällungen in der Winterruhezeit durchgeführt, sind Tötungen dagegen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Mit den Baumfällungen können Quartiere beseitigt werden. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Die Fällungen der Bäume sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, in der Zeit von Dezember bis Februar, durchzuführen. Falls die Baumfällungen in der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt werden müssen, sind zur Vermeidung von Tötungen vor Beginn der Baumfällungen Kontrollen auf eine Besiedlung potenzieller Quartiere durchzuführen. Die Quartiere sollten nach der Kontrolle soweit wie möglich verschlossen werden. Ergänzend sollte kurz vor dem Beginn der Arbeiten nochmals eine Ausflugkontrolle vorgenommen werden. Der Verlust eines ggf. bei der vorlaufenden Kontrolle nachgewiesenen Quartiers der Rauhautfledermaus ist durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen zu kompensieren. Die genaue Anzahl, der Ort und das zu verwendende Modell sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird die Gefahr von Tötungen einzelner Fledermäuse minimiert. Durch das Anbringen von Fledermauskästen kann der Verlust potenziell vorhandener Quartiere kompensiert werden. Im Umfeld des Plangebietes sind Gärten und Laubwaldbestände mit ähnlicher Habitatstruktur vorhanden. Die ökologische Funktion möglicher Lebensstätten bleibt durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Selbst wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten würde, dass einzelne Tiere bei den Baumfällungen getötet würden, wäre hiermit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote verbunden. Da die Voraussetzung der Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist, würde ein Verbotstatbestand nur dann ausgelöst, wenn sich das Tötungsrisiko signifikant erhöhen würde. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen, da allenfalls Einzelliere zu Schaden kommen können. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf die Rauhautfledermaus auszuschließen. </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein